

SATZUNG

über die Benutzung des Bürgerhauses mit Nebengebäuden und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Isselbach vom 27.12.1990

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.10.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

1. Den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden sowie den politischen und religiösen Gruppen in der Ortsgemeinde Isselbach steht das Recht auf Benutzung der folgenden Räume im Bürgerhaus im Rahmen dieser Satzung zu:

Großer Raum

Kleiner Raum

Jugendraum

Backes

Küche

2. Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen wird nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eingeräumt.

Für auswärtige Verbände und Vereine ist Voraussetzung, dass die vorgesehene Benutzung durch eine ortsansässige Personenvereinigung geltend gemacht wird.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

1. Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Jubiläen, Familienfeiern, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art.

Der in § 1 genannte Personenkreis kann die vorbezeichneten Räumlichkeiten des Bürgerhauses nur im Rahmen seines Wirkungskreises nutzen.

2. Für den im § 1 (2) genannten Personenkreis gilt die Einschränkung, dass die Veranstaltung in einem Zusammenhang zur Gemeinde steht.
3. Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung an einen Verantwortlichen des in § 1 bezeichneten Personenkreis übergeben.

4. Die Räumlichkeiten werden nicht für gewerbliche Zwecke vermietet.

§ 3 Haftung

1. Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschl. der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben.

Insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen zu achten. Verantwortlich hierfür ist die von dem in § 1 genannten Personenkreis zu benennende Person.

Die Kosten für Heizung, Warm Wasser werden durch die Gemeinde getragen, sie sind mit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr abgegolten.

§ 5 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr für Familienfeiern, Jubiläen und sonstige Veranstaltungen – sowie das Ausleihen von Tischen und Stühlen – wird in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgesetzt.

Für kulturelle, sportliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie mit auswärtigen Benutzern, wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 (3) Satz 2 KAG getroffen.

3. Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
4. Die Gebühren nach Ziff. 2 sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Diez zugunsten der Gemeinde Isselbach zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Bei Ausfall der Inanspruchnahme entscheidet der Gemeinderat über eine anteilige Zahlung der Gebühren.
5. Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbeihilfe und die Beitreibung.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Isselbach, den 27.12.1990

Schmülling, Ortsbürgermeister

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses mit
Nebengebäuden und seiner Einrichtungen in der
Ortsgemeinde Isselbach

vom 27.12.1990

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.10.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

In § 1 Benutzungsrecht wird der neue Absatz 2 eingefügt:

2. Im Übrigen ist die Benutzung des Personenaufzuges mitvermietet. Bei Übergabe werden die jeweiligen Nutzer mit der Bedienung des Aufzuges vertraut gemacht.

Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird nunmehr zum Absatz 3

II. Abschnitt

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Isselbach, den 28.10.2013

Ulrich Jürgens, Ortsbürgermeister